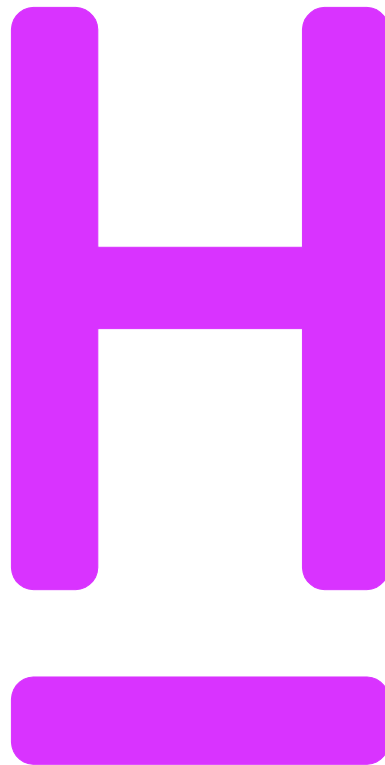


**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

–

Fakultät V
Diakonie, Gesundheit
und Soziales



Das Integrierte Berufsanererkennungsjahr (IBA)
Verordnung - Richtlinien - Hinweise - Empfehlungen

Stand: August 2018

Das Integrierte Berufsanererkennungsjahr

Verordnung - Richtlinien - Hinweise - Empfehlungen

I.	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2018	2
II.	Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanererkennungsjahr	6
III.	Durchführungsbestimmungen über die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele des Integrierten Berufsanererkennungsjahres (IBA) in Einrichtungen der Diakonie und der Landeskirche.....	13
IV.	Hinweise und Empfehlungen zum Berufsanererkennungsjahr	
	1. Verlauf und Terminplan des Berufsanererkennungsjahres ..	16
	2. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit (Berufsanererkennungsjahr)	17
	3. Einarbeitung und Vertiefung in das Integrierte Berufsanererkennungsjahr	18
	4. Empfehlungen zur Anleitung und Erwartungen an die Ausbildungsbeteiligten	19
	5. Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan	21
	6. Beurteilung	23
	7. Praxisbericht.....	24
	8. Kolloquien	27

Verordnung
über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik
und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
(SozHeilKindVO)*

Vom 17. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Gleichwertige Befähigung
- § 3 Anerkennungsverfahren

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung und andere gestufte Ausbildung

- § 4 Ziel und Dauer des Berufsanerkennungsjahres
- § 5 Ausbildungsstellen
- § 6 Ausbildungsvortrag
- § 7 Begleitende Lehrveranstaltungen
- § 8 Beurteilungen, Praxisbericht
- § 9 Zulassung zum Kolloquium
- § 10 Kolloquium
- § 11 Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen
- § 12 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 13 Übergangsbestimmung

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung

- § 14 Praktische Studienzeit

Zweiter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

- § 15 Staatliche Anerkennung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Anerkennungsverfahren
- § 18 Übergangsbestimmung

Dritter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung
in der Kindheit

- § 19 Staatliche Anerkennung
- § 20 Praktische Studienzeit
- § 21 Anerkennungsverfahren

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B. A.), Sozialarbeiter (B. A.), Sozialpädagogin (B. A.) oder Sozialpädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert im Inland abgeschlossen hat, ausgenommen ein in Nummer 4 genanntes Studium, und anschließend ein Berufsanerkennungsjahr (§§ 4 bis 8 Abs. 1 bis 3) erfolgreich abgeschlossen und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und eine praktische Studienzeit (§ 14) einschließt (einphasige Ausbildung),
3. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und anschließend auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war, einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung),
4. an der Universität Lüneburg das Studium im Diplom-Studiengang Sozialpädagogik oder an der Universität Hildesheim das Studium im Diplom-Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, und wesentliche Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen und nach dem Studium
 - a) ein Berufsanerkennungsjahr (§§ 4 bis 8 Abs. 1 bis 3) erfolgreich abgeschlossen und das Kolloquium (§ 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung) oder
 - b) auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war, einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung),oder
5. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

*Die berufliche Tätigkeit ist erfolgreich, wenn der Arbeitgeber bestätigt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß den Anforderungen ausgeübt wurde.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABL EU Nr. L 134 S. 135), erfüllen. ²Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(2) ¹Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1 und 4 bis 6 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen. ³Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Hochschule abgelegt werden können.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. ²Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden. ³Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. ⁴Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben. ²Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über die berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

²Dem erweiterten Führungszeugnis (Satz 1 Nr. 3) stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind. ³Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. ⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. ⁶Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 5 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die Hochschule an die zuständige Stelle des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁷Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 2.

(3) ¹Einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

²Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ³Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 3 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) ¹Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags

und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.²Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, schriftlich zu entscheiden.

(5) Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Hochschule die notwendige gleichwertige Befähigung durch eine Eignungsprüfung fest.

(6) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(7) Wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, überprüft die Hochschule nach der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Befähigung, ob die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.

(8) Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden.²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören.³Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(9) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung und andere gestufte Ausbildung

§ 4

Ziel und Dauer des Berufsanererkennungsjahres

(1) Die Personen im Berufsanererkennungsjahr sollen sich in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen.²Das Berufsanererkennungsjahr soll dazu befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.³Im Berufsanererkennungsjahr wird eine berufspraktische Tätigkeit abgeleistet, die von Lehrveranstaltungen begleitet und in der ein Praxisbericht angefertigt wird.

(2) Das Berufsanererkennungsjahr dauert zwischen sechs und zwölf Monaten; die Hochschule legt die Dauer einheitlich fest.

(3) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer des Berufsanererkennungsjahres angerechnet werden; das Berufsanererkennungsjahr muss mindestens sechs Monate dauern.²Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Person im Berufsanererkennungsjahr die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 14. Juni 1999, Nds. MBl. S. 357) ausgeübt hat.³Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(4) Die Hochschule kann die Dauer des Berufsanererkennungsjahres verlängern, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsanererkennungsjahres nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder
2. das Erreichen des Ziels des Berufsanererkennungsjahres gefährdet ist.

(5) Hat die Person im Berufsanererkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so verlängert die Hochschule die Dauer des Berufsanererkennungsjahres um zwei bis drei Monate.²Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule die Dauer des Berufsanererkennungsjahres nochmals um zwei bis drei Monate verlängern, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(6) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer des Berufsanererkennungsjahres entsprechend.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) Die berufspraktische Tätigkeit im Berufsanererkennungsjahr ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten.²Die Hochschule kann zulassen, dass die Einarbeitung in Verwaltungstätigkeiten in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.

(2) Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt.²In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels des Berufsanererkennungsjahres festgelegt sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel des Berufsanererkennungsjahres erreicht wird.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.²Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest.³Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Monat des Berufsanererkennungsjahres.

§ 8

Beurteilungen, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Person im Berufsanerkennungsjahr. ²In den Beurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³In der Beurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Person im Berufsanerkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Die Ausbildungsstelle erörtert die Beurteilungen mit der Person im Berufsanerkennungsjahr und übersendet sie anschließend der Hochschule.

(2) ¹Die Person im Berufsanerkennungsjahr fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. ²Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanerkennungsjahres über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten. ³Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. ⁴Er ist mit „bestanden“ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Person im Berufsanerkennungsjahr die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann. ⁵Ist der Praxisbericht mit „nicht bestanden“ beurteilt, so erhält die Person im Berufsanerkennungsjahr einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

(3) Das Berufsanerkennungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Person im Berufsanerkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, ihr Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist und sie an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Praxisbericht anzufertigen und der Hochschule spätestens einen Monat vor dem Kolloquium zuzuleiten; Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium das Berufsanerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 3).

(2) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit in Niedersachsen eine Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will und die Absicht durch geeignete Unterlagen glaubhaft macht,
2. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war und
3. einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt hat.

(3) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. die entsprechenden Kompetenzen erworben und
2. das Berufsanerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen (§ 8 Abs. 3) hat.

(4) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. die entsprechenden Kompetenzen erworben hat,
2. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war und

3. einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt hat.

(5) Die berufliche Tätigkeit ist erfolgreich, wenn ein Zeugnis des Arbeitgebers bestätigt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß den Anforderungen ausgeübt wurde.

§ 10

Kolloquium

¹Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie

1. das Ausbildungsziel des Berufsanerkennungsjahres in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a und
2. ein dem Ausbildungsziel des Berufsanerkennungsjahres vergleichbares Ziel in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b

erreicht hat. ²Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. ³Die zu prüfende Person wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft. ⁴Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf zu prüfenden Personen statt. ⁵Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je zu prüfende Person.

§ 11

Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.

(2) ¹Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. ²Bei Personen, die das Berufsanerkennungsjahr abgeschlossen haben, bestimmt die Hochschule auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist, wie lange sie dauert und ob erneut ein Praxisbericht anzufertigen ist. ³§ 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Person in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium der zu prüfenden Person noch nicht mitgeteilt, so kann die zu prüfende Person von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Ist die zu prüfende Person nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. ²Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine von der zu prüfenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt

das Kolloquium als nicht unternommen. ¹Legt die zu prüfende Person das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

§ 13

Übergangsbestimmung

Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit der zweiphasigen Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung

§ 14

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der Sozialen Arbeit abzuleisten. ²Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit verfügt. ³In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.

(6) Das Ende der praktischen Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

Zweiter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

§ 15

Staatliche Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B. A.) oder Heilpädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine praktische Studienzeit (§ 16) einschließt oder
2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

²§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 16

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der Heilpädagogik abzuleisten. ²Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Heilpädagogin oder einen staatlich anerkannten Heilpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Heilpädagogik verfügt. ³In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.

(6) Die praktische Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

§ 17

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
2. in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 2 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Heilpädagogik anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. ²Einem Antrag nach § 15 Satz 1 Nr. 2 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

³Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ⁴Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 entsprechend.

§ 18

Übergangsbestimmung

Wurde im Inland ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik, das zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen qualifiziert, vor dem 1. August 2016 begonnen, so richtet sich die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B. A.) oder Heilpädagoge (B. A.) weiterhin nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97).

Dritter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit

§ 19

Staatliche Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin (B. A.) oder als Kindheitspädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen hat, das
 - a) eine praktische Studienzeit (§ 20) einschließt,
 - b) den inhaltlichen Anforderungen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 so-

wie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 „Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de) entspricht und

- c) einen wesentlichen Studienschwerpunkt auf die methodisch-didaktisch fundierte Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen in mindestens drei der folgenden Bildungsbereiche setzt:
 - aa) Körper-Bewegung-Gesundheit,
 - bb) Sprache und Sprechen,
 - cc) Mathematisches Grundverständnis,
 - dd) Ästhetische Bildung,
 - ee) Natur- und Lebenswelt,
 - ff) Ethische und religiöse Fragen,
2. vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Niedersachsen ein Studium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen oder begonnen hat, wenn
 - a) das Studium die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b erfüllt oder
 - b) das Studium die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b jeweils mindestens zu 75 Prozent erfüllt und
 - aa) die verbleibenden Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 Buchst. a und b erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen werden oder
 - bb) eine dreimonatige Tätigkeit in Vollzeit oder einem entsprechenden Teilzeitäquivalent in der Kindertagesbetreuung ausgeübt wurde und die verbleibenden Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 Buchst. b erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen werden

oder

3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

²§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 20

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Kindheitspädagogik einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik tätig zu sein. ³Sie sollen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, vorrangig in der Kindertagesbetreuung, lernen, in unterschiedlichen Situationen angemessen zu handeln und ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz stärken. ⁴Sie sollen darüber hinaus lernen, die institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin,

Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, die in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wurde.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, abzuleisten. ²In besonderen Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Studienzeit ausnahmsweise in drei geeigneten Einrichtungen abgeleistet wird. ³Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik verfügt. ⁴In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule begleitet die praktische Studienzeit durch Lehrveranstaltungen, stellt die Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit sicher und ermöglicht eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit.

(6) Die praktische Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

§ 21

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 19 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt oder abgeschlossen hat,
2. in den Fällen des § 19 Satz 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. ²Einem Antrag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

³Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ⁴Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 19 Satz 1 Nr. 3 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 entsprechend.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), außer Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Heinen-Kljajic

Ministerin

**Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes
Berufsanerkennungsjahr (Verkündungsblatt der HsH)
auf der Grundlage der
Verordnung über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der
Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung
in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017,
155), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018
(Nds. GVBl. S. 42)**

**§ 1
Staatliche und kirchliche Anerkennung**

(1) Aufbauend auf das Studium und den zweifach qualifizierenden Bachelorabschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover (im Folgenden Hochschule) kann ein Berufsanerkennungsjahr absolviert werden, das sowohl zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter als auch zur kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon führt.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Erwerb der kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr.

(4) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrierten Berufsanerkennungsjahres und der erfolgreichen Teilnahme am religionspädagogischen Kolloquium wird die kirchliche Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf der Diakonin und des Diakons durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im Folgenden Landeskirche) gemäß Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons erworben. ²Über die kirchliche Anerkennung wird eine Urkunde erteilt.

**§ 2
Rücknahme der kirchlichen Anerkennung**

¹Die kirchliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. ²Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 3 **Durchführung und Organisation**

(1) Die Abteilung Religionspädagogik und Diakonie an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Hochschule organisiert im Einvernehmen mit der Abteilung Soziale Arbeit an der Fakultät V und der Landeskirche das Integrierte Berufsanerkennungsjahr.

(2) ¹Die Landeskirche und die Hochschule benennen jeweils eine beauftragte Person für das Integrierte Berufsanerkennungsjahr. ²Die Landeskirche und die Hochschule können sich auch auf eine beauftragte Person verständigen.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landeskirche gehört:

- a) Die Überprüfung und Aktualisierung der Liste geeigneter Ausbildungsstellen,
- b) die Beratung zu kirchlich-diakonischen Aspekten des Integrierten Berufsanerkennungsjahres,
- c) die Genehmigung der Ausbildungsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder als Diakon,
- d) die Planung und Organisation der kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen,
- e) die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO.

Zum Aufgabenbereich der Hochschule gehört:

- a) Die Beratung zu sozialpädagogisch/ sozialarbeiterischen Aspekten des Integrierten Berufsanerkennungsjahres,
- b) die Genehmigung der Ausbildungsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter
- c) die Zulassung zu den beiden Kolloquien und deren Durchführung gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO.

§ 4 **Berufspraktische Tätigkeit, Kolloquium**

(1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich die Person im Berufsanerkennungsjahr sowohl in die praktische Sozialarbeit, als auch Religionspädagogik und Diakonie und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und ihre oder seine im Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen.

(2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit dauert 12 Monate. ²Dabei werden religionspädagogische Tätigkeitsschwerpunkte und solche der sozialen Arbeit in gleichem Umfang wahrgenommen. ³Die Praxisausbildung soll die Person im Berufsanerkennungsjahr befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(3) Beginn und eventuelle Fristverlängerung der berufspraktischen Tätigkeit richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

(1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einer dazu geeigneten Einrichtung der evangelischen Kirche oder Diakonie abzuleisten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Ableistung in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen genehmigt werden.

(2) Die Einrichtungen müssen sowohl den fachlichen und beruflichen Anforderungen der Sozialarbeit als auch der Religionspädagogik entsprechen und die Möglichkeit bieten, sich in diese Berufsfelder und die damit verbundenen verwaltungspraktischen Tätigkeiten einzuüben.

(3) Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss durch eine erfahrene doppelt qualifizierte Fachkraft – mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und kirchlicher Anerkennung als Diakonin oder Diakon mit Hochschulabschluss, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge mit Hochschulabschluss – angeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Anleitung auf Antrag der Person im Berufsanererkennungsjahr auch durch zwei unterschiedlich qualifizierte oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte vorgenommen werden.

(4) Auf Antrag der Person im Berufsanererkennungsjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft als Anleitung zugelassen werden.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hochschule und die Landeskirche.

(2) ¹Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles festzulegen sind. ²Dabei sind die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele und die der Sozialen Arbeit getrennt auszuweisen.

(3) Die Landeskirche erlässt in Abstimmung mit der Hochschule Durchführungsbestimmungen über die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Umfang von durchschnittlich ca. acht Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Für die Person im Berufsanerkennungsjahr des Integrierten Berufsanerkennungsjahres wird ein gesondertes Studientagsprogramm im Einvernehmen mit der Landeskirche angeboten. ³Einzelheiten werden im Studientagsprogramm geregelt. ⁴Dieses wird von der Fakultät erstellt. ⁵Die Person im Integrierten Berufsanerkennungsjahr ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Person im Integrierten Berufsanerkennungsjahr zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vom Dienst freizustellen.

§ 8

Kirchliche Fortbildungsveranstaltungen

¹Die Landeskirche führt während der berufspraktischen Tätigkeit kirchliche Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich ca. drei Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Einzelheiten werden durch die Landeskirche geregelt und im Studientagsprogramm nach § 7 veröffentlicht. ³Die Person im Berufsanerkennungsjahr ist verpflichtet, an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ⁴Die Landeskirche führt eine Einsegnungsfreizeit durch. ⁵Personen im Berufsanerkennungsjahr, die eine Anstellung als Diakonin oder Diakon in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers anstreben, müssen an der Einsegnungsfreizeit teilnehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Person im Berufsanerkennungsjahr zur Teilnahme an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und an der Einsegnungsfreizeit vom Dienst freizustellen.

§ 9

Beurteilung, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule und der Landeskirche zweimal über den Stand der Ausbildung (Beurteilung). ²Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³Die Ausbildungsstelle erörtert die Beurteilung mit der Person im Berufsanerkennungsjahr.

(2) ¹Die Person im Berufsanerkennungsjahr fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht, in dem der sozialarbeiterisch-sozialpädagogische und der religionspädagogische Schwerpunkt jeweils eigenständig ausgewiesen werden. ²Wurde das Berufsanerkennungsjahr in unterschiedlichen Ausbildungsstellen absolviert, können zwei Praxisberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterisch-sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.

(3) ¹Für die Anfertigung des Berichts soll die Person im Berufsanererkennungsjahr in angemessenem Umfang von der üblichen Ausbildung freigestellt werden. ²Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium der Ausbildungsstelle, der Hochschule und der Landeskirche zuzuleiten.

(4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Person im Berufsanererkennungsjahr nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.

§ 10 Zulassung zu den Kolloquien

(1) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur kirchlichen Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf des Diakons oder der Diakonin bzw. der Religionspädagogin oder des Religionspädagogen führt, wird durch die Hochschule nach Zustimmung der Landeskirche ausgesprochen, wenn:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Bachelorprüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover, Fakultät V, bestanden hat,
- b) die Antragstellerin oder der Antragsteller ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 7) und den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen (§ 8) teilgenommen hat,
- c) die Beurteilung insgesamt ausweist, dass er oder sie die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Praxisbericht vorgelegt hat und dieser erkennen lässt, dass die Anforderungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt sind und
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller die evangelische Konfessionszugehörigkeit besitzt.

(3) Wird die berufspraktische Tätigkeit aus Sicht der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen, richtet sich eine mögliche Verlängerung nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Kolloquien

(1) Es werden zwei einzelne Kolloquien von je 30 Min. durchgeführt oder ein Integriertes von 60 Min.

(2) Das Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Das Kolloquium, das zur landeskirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt, richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung. ²In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben, soll die Person im Berufsanerkennungsjahr nachweisen, dass sie oder er sich sachgerecht in die praktische Religionspädagogik eingearbeitet und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat. ³Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. ⁴Das religionspädagogische Kolloquium, wird von zwei prüfungsbefugten Lehrenden der Fakultät V der Hochschule abgenommen. ⁵Eine oder einer muss Lehrende oder Lehrender an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie, sein. ⁶Eine oder einer muss hauptberuflich Lehrende oder Lehrender sein.

(4) Am religionspädagogischen Kolloquium nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeskirche mit Stimmrecht teil.

(5) ¹Personen im Berufsanerkennungsjahr, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Verlangen des Prüflings sind die Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 12 Bewertung der Kolloquien, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Hochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

Versäumnis oder Rücktritt vom Kolloquium richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr gilt auch für die Absolventinnen und Absolventen, die den einfachen Bachelorabschluss „Religionspädagogik und Diakonie“ erworben und ein Bachelor-Zweitstudium der „Sozialen Arbeit“ an der Fakultät V der Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Sofern Absolventinnen und Absolventen des zweifach qualifizierenden Zweifächer-Bachelorstudienganges „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ oder Absolventen und Absolventinnen nach Abs. 1 ein ausschließlich religionspädagogisches Berufsanerkennungsjahr durchführen, absolvieren sie dieses nach der Ordnung über ein Berufsanerkennungsjahr für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Religionspädagogik und Diakonie an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie vom 23. Juni 2009.

II. Durchführungsbestimmungen über die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele des Integrierten Berufsanererkennungsjahres (IBA) in Einrichtungen der Diakonie und der Landeskirche

Ein wesentliches Merkmal diakonischer und gemeindepädagogischer Arbeit ist die Vernetzung zwischen Kirchengemeinden und den im Gemeinwesen vorfindlichen bzw. für die Menschen in der Kirchengemeinde hilfreichen Einrichtungen, insbesondere der Diakonie. Gleichzeitig haben diakonische Einrichtungen das Interesse, bei den Menschen bekannt zu sein und angenommen zu werden. Berufsanererkennungspraktikanten und Berufsanererkennungspraktikantinnen mit doppelter Qualifikation in Religionspädagogik und sozialer Arbeit sollen neben anderen Aufgabenfeldern auch an dieser Schnittstelle ein Lernfeld für die Praxis erhalten.

Angebote religiöser Bildung, wie z. B. Konfirmandenarbeit oder Bildungsangebote für Erwachsene sowie Andachten, bzw. zielgruppenbezogene Gottesdienste sind geeignet, um beide Bereiche - die Gemeindenähe und die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen - aufzugreifen. Für die jeweiligen Einrichtungen können Themen identifiziert werden die in dieser Schnittstelle anzusiedeln sind. Als Beispiele seien hier aufgeführt:

- Hospiz:

Krankheit; Alter; Tod; Einsamkeit; Schmerz; Lebensfreude; Leben bis zuletzt; Begleitung; Schutz; Würde; Glaube als Lebenshilfe.

- Familienbildungsstätte:

Bildung als Thema für alle; lebenslanges Lernen; Lebensbewältigung; Krisen; Freude am Lernen; Geschlechtergerechtigkeit

- Diakonisches Werk des Kirchenkreises:

Armut; Sucht; Familienhilfe; Jugendhilfe; Migration; alte Menschen.

- Gefängnisseelsorge:

Umgang mit Schuld; Vergebung; Einsamkeit; Würde; Begleitung; Beratung; Glaube als Lebenshilfe; Sucht; Gewalt; Freiheit.

Der Berufsanererkennungspraktikant und die Berufsanererkennungspraktikantin reflektiert die einrichtungsbezogenen Themen und stellt die Relevanz des Themas für den christlichen Glauben und das christliche Leben her, bzw. erarbeitet einen

Bezug zu biblischen Texten und findet methodisch-didaktische bzw. hermeneutische Wege für die Umsetzung in der Konfirmandenarbeit und/oder für Andachten und/oder zielgruppenbezogene Gottesdienst.

1. Angebote religiöser Bildung, z. B. Konfirmandenarbeit oder Bildungsangebote für Erwachsene

(mindestens im Umfang von 10 Stunden zuzüglich Vor- und Nacharbeit)

Der Berufsamerkenungspraktikant und die Berufsamerkenungspraktikantin entwickelt: Angebote religiöser Bildung, Unterrichtsmodelle bzw. Arbeitsformen der Konfirmandenarbeit und setzt sie um unter Berücksichtigung von,

- a) Zielgruppe,
- b) Arbeitsform (z. B. Unterricht, Seminar, Freizeit),
- c) Thema und christlichen Inhalt,
- d) Einrichtung,
- e) eigene Berufsrolle,
- f) eigenem Leitungsstil.

Für die Angebote religiöser Bildung, z. B. für die Konfirmandenarbeit oder für die Arbeit mit Erwachsenen ist es sinnvoll, nicht nur an einem kurzen Projekt zu arbeiten, sondern einen Prozess im Wochen- oder Jahresverlauf kontinuierlich zu begleiten (Entwicklung von Gruppenprozessen, Sozialisations- und Lernprozesse im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenalter, Kirchenjahr).

Grundsätzlich ist es auch möglich und wünschenswert, dass Berufsamerkenungspraktikanten und Berufsamerkenungspraktikantinnen die reguläre Konfirmandenarbeit oder einzelne Bildungsangebote für Erwachsene in einer benachbarten Kirchengemeinde übernehmen.

2. Andachten, zielgruppenbezogene Gottesdienste

Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Die Berufsamerkennungspraktikanten und Berufsamerkennungspraktikantinnen entwickeln Andachten innerhalb der Einrichtung für die Mitarbeitenden und/oder die Zielgruppen der Einrichtung
- Die Berufsamerkennungspraktikanten und Berufsamerkennungspraktikantinnen erarbeiten Modelle für die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen der Gemeinde, in denen eine Andacht ein Element der Gruppenarbeit ist.
- Die Berufsamerkennungspraktikanten und Berufsamerkennungspraktikantinnen entwickeln zielgruppenbezogene Gottesdienste für Kirchengemeinden (Jugendliche, Familien, Senioren, Konfirmanden, u.a.), die die Themen der Einrichtung abbilden und in einen biblischen Zusammenhang stellen.

Grundsätzlich ist es auch möglich und wünschenswert, dass Berufsamerkennungspraktikanten und Berufsamerkennungspraktikantinnen Andachten und/oder zielgruppenbezogene Gottesdienste in Kooperation mit einer nahegelegenen Kirchengemeinde umsetzen, ohne dass die Inhalte der Einrichtung eine Rolle spielen müssen.

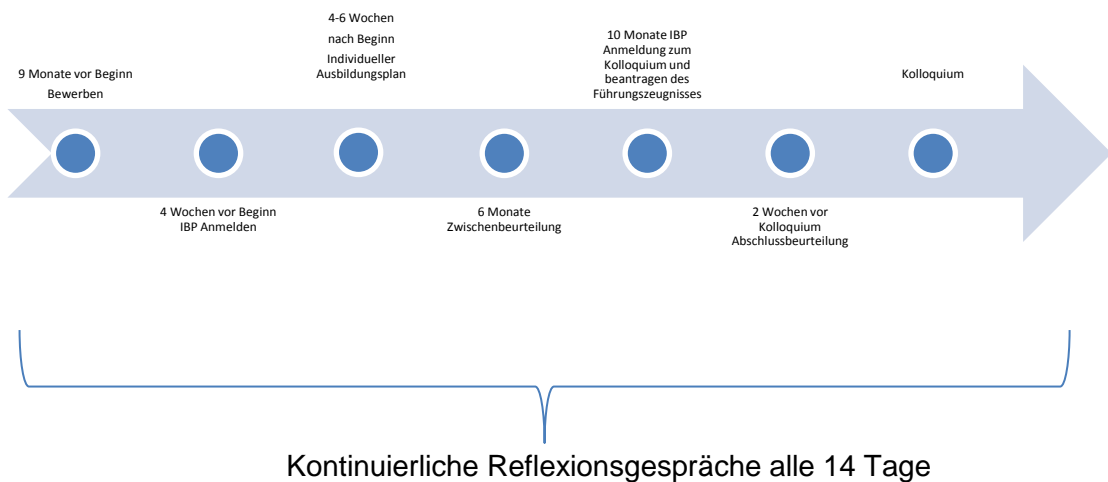
Es ist möglich, im Bereich der Konfirmandenarbeit und der Andachts-/Gottesdienstgestaltung über die feste Begleitperson im Berufsamerkennungsjahr hinaus weitere Personen (z.B. Gemeinde-/Kirchenkreisjugendpastoren und -pastorinnen) zu beteiligen.

IV. Hinweise und Empfehlungen zum Integrierten Berufsanerkennungsjahr

1. Verlauf und Terminplan des Integrierten Berufsanerkennungsjahres

- **Bewerbungen** um eine Ausbildungsstelle **ca. 9 Monate vor Beginn** des Anerkennungsjahres
- **Voranmeldung** mit Antrag auf Genehmigung des Anerkennungsjahres (Vordruck) ca. **einen Monat vor Beginn** des Praktikums
- **Beginn des Integrierten Berufsanerkennungsjahres**
Das Berufsanerkennungsjahr kann erst begonnen werden, wenn die Bachelorprüfung bestanden und das geplante Praktikum durch das Praktikumsamt der Hochschule Hannover Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales genehmigt wurde
Ein **Einstieg** ins Integrierte Berufsanerkennungsjahr ist in der Zeit vom **01.02. - 01.03.** bzw. **01.09. - 01.10.** eines Jahres möglich
- **Eine Woche nach Beginn des Praktikums**
Bestätigung über den Antritt des Praktikums (Vordruck) an das Praktikumsamt
- **Einen Monat nach Beginn des Praktikums**
individueller **Ausbildungsplan** (2fache Ausführung) an das Praktikumsamt und
Ausbildungsvertrag und Antrag auf Genehmigung des Ausbildungsvertrages (Vordruck 3-fach) zur Genehmigung an das Praktikumsamt
- **Sechs Monate nach Beginn des Praktikums** (spezielle Regelung bei Teilzeit, s. Praktikumsbeurteilungen) Erste Beurteilung an das Praktikumsamt (2fache Ausführung)
- **Einen Monat vor dem Kolloquiumstermin**
Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und zur staatliche Anerkennung (Vordruck) an das Praktikumsamt stellen. Erklärung, dass ein Führungszeugnis beantragt wurde, beifügen
- **Drei Wochen vor dem Kolloquiumstermin**
Praxisbericht
 1. Original an die Praxisstelle
 2. **3 Kopien an das Praktikumsamt**
(**nicht** an prüfende Dozentin bzw. Dozenten)
- **Zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin**
wird die zweite und abschließende Beurteilung (2fache Ausführung) mit dem Original des Praxisberichtes von der Praxisstelle an das Praktikumsamt geschickt
- **Ca. eine Woche vor dem Kolloquiumstermin**
erfolgt die formale Zulassung zum Kolloquium per Anschreiben durch die Hochschule
- **Staatliche und kirchliche Anerkennung**
Übersendung des Zeugnisses über die staatliche bzw. kirchliche Anerkennung nach bestandenem Kolloquium und schriftliche Bestätigung durch die Landeskirche sowie Eingang des Führungszeugnisses.

Zeitleiste für das **Integrierte** Berufsanererkennungsjahr



2. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit (Berufsanererkennungsjahr)

Der Status von Personen im Berufsanererkennungsjahr ist der von Lernenden mit wachsender Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit im Berufsfeld.

Die Personen im Berufsanererkennungsjahr sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und sich sachgerecht in die berufliche Tätigkeit als Diakonin/Diakon und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter einarbeiten.

Damit ist gemeint:

- die komplexe Berufspraxis bei kirchlichen, diakonischen, öffentlichen, freien sowie privaten Trägern erfassen;
- die Adressatinnen oder Adressaten der Ausbildungsstellen und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern;
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Einrichtungen, Dienste und Personen gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern; Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung eines integrierten Berufsprofils, in dem religions-pädagogische und sozialarbeiterische Kompetenzen miteinander verbunden sind.

Die Personen im Berufsanererkennungsjahr sollen:

- in der jeweiligen Ausbildungsstelle die Organisationsstruktur der Einrichtung überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;

- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufsrollen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit und der Religionspädagogik im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- Das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Kirche, Organisation und Erwartungen der Adressatinnen und Adressaten erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- Die Praxisanleitung konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert und ausgewertet werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.

Als besonderes Lernziel ist die Reflexionskompetenz hervorzuheben, die konstitutiver Bestandteil der beruflichen Kompetenz ist.

In diesem Sinne sollen Personen im Berufsanererkennungsjahr:

- ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen;
- in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns zu erfassen;
- eine theologische Reflexion des eigenen Standortes vornehmen und lernen, den eigenen Glauben authentisch auszudrücken.

(Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an (Fach-) Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG): Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit).

3. Einarbeitung und Vertiefung in das Integrierte Berufsanererkennungsjahr

Die ersten 6 - 8 Wochen des Berufsanererkennungsjahres dienen der Einarbeitung. Während dieser Zeit sollte die Person im Berufsanererkennungsjahr organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Ausbildungsstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerorganisation erhalten. Das kann z.B. durch die Erstellung einer Arbeitsfeldanalyse geschehen. Daran anschließend sollte die Person im Berufsanererkennungsjahr in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes Aufgabengebiete bzw. Zuständigkeitsbereiche wählen und übernehmen und in diesen Tätigkeitsfeldern unter Anleitung nach einer angemessenen Einarbeitungsphase möglichst eigenständig arbeiten.

Die Möglichkeit für eine fortlaufende Selbst- und Fremdrelexion sollte gegeben sein. Dazu bieten sich in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter für die Person im Berufsanererkennungsjahr vielfältige Gelegenheiten:

- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter innerhalb konkreter Handlungssituationen,

- während regelmäßiger Berufsanerkennungspraktikanten- Anleiter-Besprechungen innerhalb der Einrichtung;
- durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen;
- durch Teilnahme an den Studientagen an der Hochschule;
- durch Teilnahme an Praxisreflexionen an der Hochschule.

4. Empfehlungen zur Anleitung und Erwartungen an die Ausbildungsbeteiligten

a. Beziehungssituationen im Praktikum

Die Lernsituation "Integriertes Berufsanerkennungsjahr" ist ein komplexer Prozess, in dessen Mittelpunkt die Arbeitsbeziehung Anleiterin/Anleiter – Person im Berufsanerkennungsjahr steht.

Außerdem sind die folgenden Beziehungssituationen ebenfalls Lerngegenstand im Praxisfeld:

Person im Berufsanerkennungsjahr ⇔ Kolleginnen oder Kollegen

Person im Berufsanerkennungsjahr ⇔ Adressatinnen oder Adressaten

Person im Berufsanerkennungsjahr ⇔ Anstellungsträger

Person im Berufsanerkennungsjahr ⇔ Landeskirche

Person im Berufsanerkennungsjahr ⇔ Hochschule

b. Erwartungen an den Anstellungsträger

Der Träger der Ausbildungsstelle in der beruflichen Praxis schafft die Bedingungen für eine Berufskompetenz entwickelnde Ausbildungssituation. Von ihm wird erwartet, dass er

- der Anleiterin oder dem Anleiter zur Erfüllung des Leitungsauftrages die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung stellt,
- die Zusammenarbeit der beim Anstellungsträger beschäftigten Person im Berufsanerkennungsjahr fördert (zentrale Anleitung, Reflexion und Erfahrungsaustausch),
- den Informationsaustausch zwischen der Hochschule und der Anleiterin oder dem Anleiter unterstützt,
- den Erfahrungsaustausch zwischen Anleiterinnen oder Anleitern unterschiedlicher Praxisfelder und Träger ermöglicht,
- der Anleiterin oder dem Anleiter die Möglichkeit bietet, Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Anleitung zu besuchen.

c. Erwartungen an die Anleiterinnen und Anleiter

Praxisanleitung ist als Qualifizierungsprozess zu verstehen, der sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene vollzieht. Von Anleiterinnen und Anleitern (Religionspädagoginnen/ Religionspädagogen/ Diakonin/ Diakonen/ Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung) wird erwartet, dass sie

- über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen (SozHeilKindVO § 5 Abs.2),
- Aufgaben und Entscheidungswege der Dienststelle innerhalb der Gesamtorganisation den Personen im Berufsanererkennungsjahr darstellen,
- den Personen im Berufsanererkennungsjahr das eigene Sachgebiet erklären,
- die sozialen Rollen der Adressaten und Adressatinnen im in Frage kommenden Bezugsfeld erkennen und verstehen, diese den Personen im Berufsanererkennungsjahr aufzuzeigen,
- in der Lage sind, sich mit der beruflichen Funktion im Kontext Religionspädagogik/ Sozialer Arbeit auseinander zu setzen und einen persönlichen Standpunkt zu benennen,
- Ziele für die Arbeit formulieren und Arbeitsstil und Handlungsansätze durchschaubar machen,
- auf der Grundlage des Ausbildungsplanes den Lernprozess im Integrierten Berufsanererkennungsjahrpraktikum begleiten, fördern und reflektieren.

Das Anleitungsgespräch ist ein relevanter Bestandteil des Integrierten Berufsanererkennungsjahres. Es sollte regelmäßig mindestens 14-täglich stattfinden, ca. 2 Std. umfassen. Zu Beginn des Anerkennungsjahres werden mehr Anleitungsgespräche notwendig sein als zum Ende.

In den Anleitungsgesprächen soll es vorrangig um folgende Inhalte gehen:

- Klärung der Struktur des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes
- Erarbeitung von Situationsanalysen, Zielsetzungen, Handlungs-/Arbeitsabsprachen
- Reflexion der praktischen Arbeitsvollzüge, einschl. Korrektur der Zielsetzungen und Handlungsweisen
- Klärung der Beziehungssituationen

Neben diesen berufs-/ ausbildungsalltagsbezogenen Themen sollte eine Auseinandersetzung mit den folgenden Themen erfolgen:

- Verständnis von Religionspädagogischer und Sozialer Arbeit
- Berufsbild, Status und Rolle (Person im Berufsanererkennungsjahr, Diakonin/Diakon, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter)
- berufspolitische Aspekte.

d. Erwartungen an die Personen im Berufsanererkennungsjahr

Bei den Personen im Berufsanererkennungsjahres wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich mit den Erwartungen der Anleiterinnen und Anleiter, der Adressatinnen und

Adressaten, des Anstellungsträgers und den eigenen Ansprüchen sowie mit ihrer beruflichen Rolle auseinanderzusetzen. Sie gestalten ihr Anerkennungsjahr aktiv und verantwortlich mit.

Eine Unterbrechung des Anerkennungsjahres ist der Hochschule umgehend von der Person im Berufsamerkenngsjahr oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die berufspraktische Zeit verlängert sich um die Zeit, die vier Wochen Unterbrechung übersteigt (§ 4 Abs. 5 SozHeilKindVO). Bei einem Anerkennungsjahr in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst (z.B. bei einem Anerkennungsjahr, das über zwei Jahre in Teilzeitarbeit absolviert wird, beträgt die mögliche Unterbrechungszeit 8 Wochen).

e. Erwartungen an die Landeskirche und die Hochschule

Die Landeskirche und die Hochschule bemühen sich gemeinsam mit den Praktikumsstellen um eine realistische Einschätzung der Berufswirklichkeit von Diakoninnen oder Diakonen, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter.

Außerdem wird von der Landeskirche und der Hochschule erwartet, dass sie

- die Praxiskontakte ihrer Dozentinnen und Dozenten gewährleistet,
- Fortbildungsmaßnahmen für Anleiterinnen und Anleiter anbietet,
- Anleiterinnen und Anleiter sowie die Träger über das Curriculum im Studiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit informiert,
- die Studierenden auf das Integrierte Berufsamerkenngsjahr vorbereitet,
- eine konstruktive Kooperation mit den Praktikumsstellen fördern.

5. Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan

a. Ausbildungsvertrag

Gemäß § 6 Abs. 1 der SozHeilKindVO bedarf der zwischen der Person im Berufsamerkenngsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossenen Ausbildungsvertrag der Genehmigung der Hochschule und der Landeskirche.

Die Person im Berufsamerkenngsjahr muss den Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Anerkennungsjahres der Hochschule (Praktikumsbüro) vorlegen.

b. Individueller Ausbildungsplan

Im individuellen Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der Person im Berufsamerkenngsjahr festgelegt sein. Er wird gemeinsam von der Anleiterin oder dem Anleiter und der Person im Berufsamerkenngsjahr im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger erarbeitet und soll den Verselbständigungsprozess der Person im Berufsamerkenngsjahr berücksichtigen. Aus diesem Grund ist ein **individueller Ausbildungsplan** zu erstellen.

Diesem individuellen Ausbildungsplan liegt ein **Rahmenausbildungsplan** zugrunde, den der Anstellungsträger bei Erstbeantragung der Ausbildungsstelle vorgelegt hat.

Die gemeinsame Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes entspricht einem Arbeitsbündnis. Der individuelle Ausbildungsplan ist Grundlage für die Reflexion und des Feedbacks während des Anerkennungsjahres und für die schriftlichen Beurteilungen. Er ist vom Anleiter oder von der Anleiterin und der Person im Berufsanererkennungsjahres zu **unterschreiben**.

Der Ausbildungsplan ist in den ersten vier Wochen des Anerkennungsjahres zu erstellen und der Hochschule (Praktikumsamt) zur Genehmigung zuzuleiten. Nach Zustimmung durch die Hochschule und der Landeskirche wird er Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Strukturierungsempfehlung für den individuellen Ausbildungsplan

I. Allgemeine Angaben

- Anstellungsträger und Ausbildungsort
- Name der Person im Berufsanererkennungsjahr
- Name und Qualifikation der Anleiterin oder des Anleiters. gem. SozHeilKindVO muss er oder sie über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Berufsfeld verfügen
- Dauer des Anerkennungsjahres von..... bis.....
- Arbeitszeiten, z.B. Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit

II. Angaben zur Ausbildungsstelle (Kurze Beschreibung der Ausbildungsstelle)

- Rechtsstatus des Trägers
- Klientel
- Aufgabenstellung
- Mitarbeiterstruktur

III. Angaben zur Struktur, zu Inhalten und Ziele des Berufsanererkennungsjahres

- Lern- und Arbeitsbereiche im integrierten Berufsanererkennungsjahr
- Zeitlicher, an Ausbildungsabschnitten orientierter Ablauf des Integrierten Berufsanererkennungsjahr
- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **religionspädagogischen** und **sozialpädagogischen** Anteile
- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **Sozialverwaltungsanteile**
- Umgang mit theologischen Erkenntnissen und eigenen Glaubensaussagen
- Formen des Lernens (z.B. durch Hospitation, Beobachtung, Übernahme bestimmter Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision)
- persönliche Lernziele der Person im Berufsanererkennungsjahr

IV. Anleitung im Berufsanererkennungsjahr

- Form, Inhalt, zeitlicher Umfang

Anmerkung: Das Anleitungsgespräch zwischen Anleiterin/Anleiter und der Person im Berufsanererkennungsjahr ist relevanter Bestandteil des Integrierten

Berufsanerkennungsjahres. Es sollte regelmäßig, mindestens 14-tägig stattfinden, ca. 2 Stunden umfassen.

In den **Anleitungsgesprächen** soll es vorrangig um folgende Inhalte gehen:

- Klärung der Struktur des Ausbildungsplatzes, Erarbeitung von Situationsanalysen, Zielsetzungen und Handlungs-/Arbeitsabsprachen, Reflexion der praktischen Arbeitsvollzüge, evtl. Korrektur der Zielsetzungen und Handlungsweisen, Klärung der Beziehungssituationen.
- Neben der Auseinandersetzung mit diesen Themen des Berufsalltags sollten, immer bezogen auf die eigene Ausbildungsstelle, das Verständnis von Religionspädagogik, Sozialer Arbeit, Berufsbild, Status und Rolle (Person im Berufsanerkennungsjahr / Diakonin oder Diakon/ Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter), berufspolitische Aspekte thematisiert werden:

Hinweise zu den sozialverwaltungspraktischen Anteilen im Berufsanerkennungsjahr

Da zu den Sozialverwaltungsinhalten häufig nachgefragt wird, sind hier einige Tätigkeitsbereiche als Orientierung aufgeführt:

- Kennenlernen und Anwenden von für das Berufsfeld relevanter Gesetze und Verwaltungsvorschriften (z.B. SGB, Bildungs-, Ordnungs-, Finanzierungsgesetze, BGB, StGB, JGG, Ausländerrecht, allgemeine und besondere Leistungsgrundlagen usw.)
- Kennenlernen und Umsetzen der gesetzlichen Grundlagen, die die Institutionen betreffen (z.B. Kirchenordnung, kirchliches Arbeitsrecht usw.)
- Einblick in die Organisations- und Entscheidungsstrukturen sowie der Finanzierungsgrundlagen der Institution bzw. Einrichtung
- Planung und Organisation von Hilfe und Unterstützung (z.B. Hilfeplankonferenzen)
- Einbindung in die Verwaltungsabläufe (Dokumentation, gutachtliche Stellungnahmen, Antragstellung)
- Zusammenarbeit und Schriftverkehr mit (anderen) Behörden und Institutionen
- Gremien-/Netzwerk-/Öffentlichkeitsarbeit
- Budget und Budgetverwaltung – Abrechnungen
- Datenerhebung, Praxisforschung, Projektplanung, Evaluation
- Konzeptentwicklung

6. Praktikumsbeurteilung

Die Beurteilung ist **kein arbeitsrechtliches Zeugnis** und nicht für Bewerbungszwecke gedacht, sie dient ausschließlich der Zulassung zum Kolloquium. Für Bewerbungen wird empfohlen, sich ein arbeitsrechtliches Zeugnis ausstellen zu lassen (§16 Berufsbildungsgesetz).

Strukturierungsempfehlung für eine Beurteilung

Personenbezogene Angaben zum Berufsanerkennungsjahr

- Vorname und Nachname der Person im Berufsanerkennungsjahr
- Beginn und Ende des Anerkennungsjahres
- Zeitraum der Beurteilung

- Vorname, Nachname und berufliche Qualifikation der Anleiterin/des Anleiters

Darstellung des Lernfeldes der Person im Berufsanererkennungsjahr

- kurze Beschreibung der Rahmenbedingungen
- kurze Beschreibung der Aufgaben der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsziele für das Anerkennungsjahr
- eventuelle Abweichungen vom Ausbildungsplan

Beurteilungsaspekte

- Bewältigung des beruflichen Alltags und Organisation der gestellten Aufgaben
- Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln
- Zusammenarbeit und Beziehungsgestaltung mit Klientinnen und Klienten
 - Wertvorstellung im Umgang mit Einzelnen und /oder Gruppen
 - kommunikative Fähigkeiten (mündlich und schriftlich)
 - erfassen und einschätzen der Lebenssituation
 - Probleme und Konflikte wahrnehmen, verstehen, fachlich einordnen und beurteilen
 - Unterstützungsmöglichkeiten erkennen und erschließen
 - Zugang zu Handlungskonzepten und methodischen Strukturen
- Umgang mit gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgängen, interner und externer Schriftverkehr (administrative Kompetenzen)
- Kritikfähigkeit
- Kooperationsfähigkeiten mit Kolleginnen und Kollegen,
- Auseinandersetzung mit der Berufsrolle (berufliche Identität, Einstellungen zum Beruf, Reflexion des eigenen Glaubens)
- Theologische Sprachfähigkeit (auch im Hinblick auf zielgruppenspezifische Besonderheiten) und erlebte Authentizität der Person im Berufsanererkennungsjahr
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit religiösen Überzeugungen und Haltungen der Adressaten und des Umfeldes im Kontrast mit eigenen Überzeugungen und Glaubensdimensionen
- Methodische Kompetenz
- Besondere Fähigkeiten in dem speziellen Arbeitsbereich
- Lernschritte, die die Person im Berufsanererkennungsjahr noch vor sich hat. Was sollte sie bzw. er noch weiterentwickeln (Haltung, Wissen, Können)?

Die Zusammenfassende Beurteilung sollte in der Aussage münden:
 "Das Integrierte Berufsanererkennungsjahr wurde gemäß dem Ausbildungsplan
erfolgreich bzw. **nicht erfolgreich** absolviert"

Gemäß der SozHeilKindVO § 8 Abs. 1 ist die Beurteilung mit der Person im Berufsanererkennungsjahr zu erörtern. Dies soll in der Beurteilung kenntlich gemacht werden.

7. Praxisbericht

Der Praxisbericht ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium. Er ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums.

Form und Inhalt des Praxisberichtes

Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Person im Berufsanererkennungsjahr nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann (SozHeilKindVO § 8 Abs.2).

Form:

Der Bericht sollte ca. 20 DIN A 4-Seiten umfassen; er muss mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben sein.

Das **Deckblatt** soll die nachstehenden Informationen enthalten:

Praxisbericht - Name und Anschrift der Verfasserin oder des Verfassers - Dauer des Anerkennungsjahres (von - bis) - Bezeichnung und Träger der Ausbildungsstelle mit Anschrift - Name der prüfenden Dozentin oder des prüfenden Dozenten.

Am Ende des Berichtes muss die Person im Berufsanererkennungsjahr die folgende Erklärung abgeben:

Hiermit erkläre ich, dass ich den von mir eingereichten Praxisbericht selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhalt

Der Bericht bietet Gelegenheit, noch einmal den Übergang zwischen Hochschule und Praxis zu reflektieren aber auch theoretisch zu begreifen und die psychosozialen, handlungspraktischen und theoretischen Lernprozesse, die in dem Jahr abgelaufen sind, zu formulieren.

Unterstützung leistet hier ein von Anfang an sorgfältig geführtes Praxis -/ Lerntagebuch.

Wurde das Berufsanererkennungsjahr in unterschiedlichen Praxisstellen absolviert, können zwei Praxisberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.

- **Beschreibung der Institution und Darstellung des eigenen Tätigkeitsbereiches**

Die Darstellung der Ausbildungsstelle und des eigenen Tätigkeitsbereiches soll sich nicht nur mit der Sachausstattung und institutionellen Faktoren beschäftigen, sondern ein kurzes Portrait der Praxisstelle liefern, das die inhaltliche Konzeption (Ziele und Aufgaben, sozialarbeiterische und religionspädagogische Methoden und Handlungsansätze, gesetzliche/finanzielle Grundlagen), die Kommunikationsstruktur, die theoretische Basis des professionellen Handelns, typische Konfliktstrukturen usw. darstellt.

- **Falldarstellung**

Fall wird hierbei weit verstanden: Es kann die Darstellung eines Einzelfalls, einer Teamkonfliktsituation, einer Gruppenentwicklung, eines institutionsbezogenen Themas bzw. einer Problemdarstellung oder auch die Bearbeitung eines für diesen Arbeitsbereich typischen Themas sein.

Gemeinsame Merkmale einer solchen Darstellung sind:

- Analyse der Ausgangssituation mit angemessenem theoretischen Hintergrund,
- Planung einer (oder mehrerer) Intervention(en) entsprechend dem üblichen Methodenkanon,
- Schilderung des Interventionsverlaufs, Bewertung des Verlaufs.

Eine Auseinandersetzung mit der erlebten eigenen religionspädagogischen und sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handlungskompetenz soll diesen Teil abschließen.

- **Das Verhältnis von Studium und berufspraktischer Ausbildung**

Dieser Teil beinhaltet eine generelle Einschätzung des Studienverlaufs und der Studieninhalte für die in diesem Jahr ausgeübten Tätigkeiten und die Anforderungen, die die Ausbildungsstelle an die Person im Berufsamerkennungsjaar gestellt hat. Hier soll eine Analyse der Praxisanforderungen dem Studienverlauf gegenübergestellt werden und eine Bewertung auf Grund der Erfahrungen erfolgen.

- **Entwicklung professioneller Identität**

Hier geht es um die persönliche Darstellung des Wegs in eine professionelle Berufsidentität als Diakonin/ Diakon bzw. Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter. Dazu gehört eine Gegenüberstellung von Vorstellungen über Religionspädagogik und Soziale Arbeit, wie sie im Studium vermittelt oder über eigene Arbeit entwickelt wurden. Gründe für eine mögliche Diskrepanz zwischen beidem sollen genannt und erörtert werden.

- **Lernen durch Praxisanleitung und Studientagsgruppe**

Ein abschließender Abschnitt soll die Lernmöglichkeiten in/durch Praxisanleitung wie auch durch die Studientagsgruppe und die begleitenden Lehrveranstaltungen der Landeskirche darstellen und ein Statement über die dortigen Lernprozesse und Lernergebnisse beinhalten.

Für die Erarbeitung des Praxisberichtes und die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist von Vorteil, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig mit der prüfenden Dozentin oder dem Dozenten in Verbindung setzt.

8. Kolloquien

In den Kolloquien, die über Themen, die sich aus dem/den Praxisbericht/ Praxisberichte ergeben, geführt werden, sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie sich **sachgerecht in die praktische Religionspädagogik sowie praktische Sozialarbeit einschließlich der Verwaltungstätigkeit** eingearbeitet und ihre Fachkenntnisse vertieft haben.

(Weitere Hinweise unter §11 der gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikumsordnung)

Die Ausbildungsstelle hat die Person im Berufsamerkennungsjaar gem. § 15 Berufsbildungsgesetz für die Teilnahme am Kolloquium (incl. Wegezeiten) freizustellen.